

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 2

Artikel: Die Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion und der Zivildienst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

○ Druck und Administration: ○
Unionsdruckerei Bern
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

INHALT:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--------------------------------------|-------|
| 1. Die Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion und der Zivildienst | 9 | 4. Aus schweizerischen Verbänden | 14 |
| 2. Der Schutz des Koalitionsrechts | 11 | 5. Volkswirtschaft | 15 |
| 3. Konferenz der franz. Confédération générale du Travail (C.G.T.)
am 23., 24. und 25. Dezember 1917 in Clermont-Ferrand | 12 | 6. Aus Unternehmerverbänden | 15 |
| | | 7. Ausland | 16 |
| | | 8. Der internationale Arbeiterschutz | 16 |

Die Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion und der Zivildienst.

Der Nahrungsmittelspielraum ist für die Viermillionenbevölkerung der Schweiz im Verlaufe von vier Kriegsjahren immer enger geworden. In Friedenszeiten stand uns die ganze Welt offen. Aus Rumänien, Amerika und Russland bezogen wir das Getreide, aus Italien und Indien Reis und Mais, aus Oesterreich, Italien und dem Balkan Eier, aus Deutschland und Oesterreich Zucker, Kartoffeln, Düngemittel, Kohle, Eisen usw., aus Frankreich, England und ihren Kolonien unzählige andere Lebensmittel und wichtige Rohstoffe.

Die Schweiz versorgte hinwiederum alle diese Länder mit ihren Industrieerzeugnissen, und es dachte hier wohl kein Mensch daran, dass eine Zeit kommen werde, in der alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um unserm kargen Boden soviel Früchte abzuringen, dass die Bevölkerung in der Hauptsache davon leben kann. Jeder, der vor dem Krieg einen solchen Plan entwickelt hätte, wäre als verrückt erklärt worden.

Der Krieg hat uns aber soweit gebracht, dass wir die Frage der Vermehrung der Bodenerzeugnisse nicht nur studieren, sondern praktisch in Angriff nehmen müssen. Der Brotkarte folgt die Fettkarte, die Fleischkarte ist nicht mehr weit. Die Rationierung von Milch und Käse ist schon auf kantonalem Wege erfolgt. Wir erhalten gelegentlich auch einige hundert Gramm Mais und Reis zugemessen und müssen uns darauf gefasst machen, dass nach und nach unsere Milchbäclein immer spärlicher fließen, das Vieh zum Teil abgeschlachtet werden muss, weil die Weideflächen mit Kartoffeln und Gemüse bepflanzt werden und die natürlichen wie die Kraftfuttermittel immer spärlicher werden. Der Mehranbau im letzten Frühjahr hat gezeigt, dass noch viel zu machen ist. Dergleichen haben wir zum Beispiel im Kanton Bern grosse urbarisierte Moose, die glänzende Erträge abwerfen.

So handelt es sich zunächst darum, möglichst viel Weidland mit Gemüse, Kartoffeln und Getreide zu bepflanzen, schlechten, vernachlässigten Boden durch Drainage zu verbessern und unfruchtbare Strecken zu urbarisieren.

Zur rationellen Durchführung aller dieser Arbeiten brauchen wir viele fleissige Arme, denn der Boden gibt freiwillig kein Körnchen. Die Arbeitskräfte sind rar. Der Bund hat das ganze Jahr hindurch viele tausend kräftige Männer unter den Waffen, um das ausgehungerte Land vor einem feindlichen Einfall zu bewahren. Im Lande ist eine grosse Kriegsindustrie entstanden, die verhältnismässig günstige Löhne bezahlt und die darum viele Ar-

beitskräfte angezogen hat. Ein beträchtlicher Teil der Arbeitskräfte, der vor dem Krieg mit Erdarbeiten beschäftigt war, hat das Land verlassen. Die Beschaffung der, wie man sagt, rund 50,000 Arbeiter für die Meliorationen ist um so schwieriger, als man sich immer noch nicht daran gewöhnen kann, für die wirklich im Allgemeininteresse notwendige Arbeit entsprechende Löhne zu bezahlen.

Zunächst suchte man das Manko zu decken durch Einstellung von Refraktären und Deserteuren, die über die Grenzen gelaufen kamen. Als diese in der Kriegsindustrie besser bezahlte, wenn auch keine so nützliche Arbeit fanden, liefen sie weg. Man versuchte es hernach mit Internierten, die sich in Rekonvaleszenz befanden. Es ist leicht begreiflich, dass sich diese Arbeit für solche Leute wenig eignet. Die Regionalkommissionen erhoben Einspruch, um so mehr, als die primitivsten Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit fehlten. Schliesslich kam man auf die Idee, Hilfsdienstpflichtige an die Arbeit zu kommandieren. Der Bundesrat gab hierzu die Möglichkeit durch eine Verordnung vom 27. Oktober 1917, in der es heisst: «Das schweizerische Militärdepartement wird ermächtigt, für landwirtschaftliche Arbeiten, die durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaus verursacht werden und wofür die erforderlichen freiwilligen Arbeitskräfte nicht gefunden werden können, nach Bedarf Landsturm und Hilfsdienstpflichtige aufzubieten.

Dieser Beschluss wurde am 14. November durch einen weiteren über die fremden Deserteure und Refraktäre ergänzt, der damals in der Parteipresse hart angefochten wurde, aber absolut nicht etwa wegen der Bestimmung, die heute die Gemüter erregt. Im Art. 9 dieses Bundesratsbeschlusses heisst es ganz harmlos: «Die fremden Deserteure und Refraktäre können zu Arbeiten im öffentlichen Interesse angehalten werden».

Zuerst trat der Kanton Zürich auf den Plan, der in zwei Malen bisher mehr als 2000 Hilfsdienstpflichtige aufgeboden hat zu Meliorationsarbeiten in einer ganzen Reihe von Gemeinden.

Im Dezember erfolgte ebenfalls im Kanton Zürich das erste Aufgebot von 150 meist italienischen Refraktären und Deserteuren.

Die Aufgebodenen stehen unter militärischer Disziplin. Sie beziehen den militärischen Sold von Fr. 1.30 per Tag, 50 Rp. Kleiderentschädigung, Beköstigung und Unterkunft (die Hilfsdienstpflichtigen haben ein Bett zur Verfügung, die Deserteure und Refraktäre liegen im Massenquartier), sie sind versichert nach den Bestimmungen der Militärversicherung und haben für ihre Familien Anspruch auf Notunterstützung. Nach den eingezogenen Erkundi-

gungen kommen die Eingezogenen den Kanton auf Fr. 7.80 pro Tag zu stehen, während ihre Arbeitsleistung etwa zwei Drittel der eines geübten Arbeiters betrage.

Unterdessen wurde im Bundeshaus weiterberaten, unter Ausschluss von Arbeitervertretern Konferenzen abgehalten zur Besprechung der Frage der Vermehrung der Produktion. So wurde am 15. Januar ein Bundesratsbeschluss gefasst und veröffentlicht über die « Vermehrung der Lebensmittelproduktion ». Der Beschluss enthält neben manchem guten auch einen Abschnitt III über Beschaffung von Arbeitskräften, in dem es heisst: « Die Kantonsregierungen sind befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke sowie zur Einbringung der Ernte und zur Ausführung von Bodenverbesserungen geeignete Personen in Anspruch zu nehmen... ». In einem Art. 19 ist ferner gesagt, dass das Militärdepartement für Aufgebot von Hilfsdienstpflichtigen, von Landsturm, Refraktären und Deserteuren besorgt sein werde, und dass über die Organisation des Zivildienstes noch besondere Bestimmungen erlassen würden.

War schon all das sehr verdächtig, so übertraf der Entwurf einer Verordnung über die Organisation der Arbeit, der einige Tage später das Licht der Welt erblickte, alle Befürchtungen. Der Raum verbietet es uns, den Entwurf hier zum Abdruck zu bringen, doch müssen wenigstens die wesentlichen Bestimmungen festgehalten werden. Es war vorgesehen: Die Schaffung eines Meliorations- und Arbeitsamtes und einer Kommission zur Beratung grundsätzlicher Fragen. Die Heranziehung von Arbeitskräften sollte bewerkstelligt werden durch Einstellung von Arbeitslosen, Aufgebot von Refraktären und Deserteuren und Hilfsdienstpflichtigen. Für die Refraktäre und Deserteure, die aus irgendeinem Grunde nicht aufgeboden werden konnten, wollte man im Vorbeigehen schnell eine Arbeitspflichtersatzsteuer in gleicher Höhe wie die Militärsteuer einführen.

Die Zivildienstpflicht sollte alle Schweizer und Schweizerinnen von 14 bis 60 Jahren umfassen. Ausgenommen sollten sein, notwendige Beamte, Personen die in der Krankenpflege, Schule, Lebensmittelindustrie und Urproduktion beschäftigt sind. Beim Aufgebot zum Zivildienst, für den nicht die militärische, sondern die Zivilorganisation vorgesehen war, sollte auf die Eignung und die landwirtschaftliche Herkunft Rücksicht genommen werden.

Das Aufgebot konnte durch den Bund, die Kantone oder Gemeinden erfolgen. Der Aufgebotene sollte Anspruch haben auf die « landesübliche Entschädigung ». Die jeweilige Dauer des Aufgebots sollte vier Wochen betragen. Differenzen sollten durch Schiedskommissionen geschlichtet werden, die von den Gemeindevorstehern eingesetzt werden sollten. Ausser diesen Hauptbestimmungen erhielt der Entwurf noch viele besondere Perlen, die ihn als Gelegenheits-Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter erscheinen liessen. Gefährlicher noch als in dem was er sagte, war der Entwurf in dem, was er nicht sagte. Jeder Willkür war Tür und Tor geöffnet, ohne Möglichkeit, innert nützlicher Frist wirksam dagegen aufzutreten.

Ueber die Zusammensetzung der Meliorationskommission enthielt der Entwurf kein Wort, trotzdem es gerade für die Arbeiter wichtig gewesen wäre, darüber orientiert zu sein, weil sie das grösste Interesse an dieser Kommission haben müssen.

Gegen die Heranziehung der Arbeitslosen zu den notwendigen Arbeiten gegen anständige Entlohnung wird niemand etwas einzuwenden haben. Dagegen bedeutet das Aufgebot von Hilfsdienstpflichtigen zu solchen Arbeiten eine Gesetzesverletzung, da die Hilfsdienstpflichtigen zu ändern als Mobilisationsarbeiten nicht verwendet

werden dürfen und auch der Bundesrat nicht das Recht hat, nach Gutfinden über den Bürger zu verfügen.

Das Aufgebot von Refraktären und Deserteuren stellt sich dar als Ausbeutung der Notlage dieser Leute, die politisch rechtlos und heimatlos sind und sich nicht wehren können. Wir müssen verlangen, dass weder über Hilfsdienstpflichtige noch über Refraktäre nach Gutdünken verfügt werden darf, sondern dass sie das Recht haben müssen, ihre Arbeitskraft nach ihrem Willen zu verkaufen. Auf den ersten Blick scheint es, als sei die Zivildienstpflicht für alle Bürger gleich. Näheres Hinsehen belehrt darüber, dass es ausschliesslich die Arbeiter sein werden, die hierfür in Betracht kommen und von denen man Opfer verlangt. Sie können nach Belieben irgendeines Gemeinderates aufgeboden und zum « landesüblichen » Lohn beschäftigt werden. Dabei entscheidet im Streitfall derselbe Gemeinderat, ob der Lohn angemessen ist oder nicht. Zu alledem drückt sich der Entwurf sehr unbestimmt darüber aus, für welche Arbeiten der Zivildienst in Anspruch genommen werden soll. Nach dem Verfahren mit den Hilfsdienstpflichtigen musste man schon damit rechnen, dass nach und nach jede Arbeit unter die Zivildienstpflicht fallen könnte.

Andererseits hütete man sich sehr, den Besitzern von Grund und Boden allzu nahe zu treten. Ueber die Verwendung der auf dem urbanisierten Boden gezogenen Früchte war im Entwurf nichts enthalten, sowenig wie über die Preise und das Verfügungsrecht über den Grund und Boden eventuell zu Spekulationszwecken.

Die Arbeiterschaft musste unter solchen Umständen gegen die Zivildienstpflicht Stellung nehmen. Der Entwurf liess keinen Zweifel darüber zu, dass auf diesem Wege nichts anderes als eine Rechtlosmachung der Arbeiterschaft herauskomme.

Dagegen sind wir davon überzeugt, dass die Knappheit an Arbeitskräften, die im gegenwärtigen Moment tatsächlich eine Kalamität ist, weil von der Vergrösserung der Anbauflächen und von der Mehrproduktion unsere Existenz im nächsten Winter abhängt, zum guten Teil durch freiwilliges Angebot von Arbeitskräften behoben werden kann, wenn man sich gazu entschliesst, den Verhältnissen entsprechende Arbeitslöhne zu bezahlen. Ein Stundenlohn von 60 bis 70 Rp. ist für diese schwere Arbeit viel zu niedrig. Wer irgendwie in der Lage ist, auf andere Weise seinen Lebensunterhalt zu erwerben, wird dies tun. Gerade die landwirtschaftliche Arbeit ist aber sehr notwendig, viel notwendiger als die Fabrikation von irgendwelchen Artikeln zur Befriedigung des Genusses oder des Luxus, ganz zu schweigen von der Herstellung von Mordwerkzeugen.

In der Konferenz, die vom Bundesrat zur Beratung des Entwurfes einberufen worden war und zu der — unter 22 — vier Arbeitervertreter geladen wurden, wurde denn auch an der Vorlage stark Kritik geübt und verlangt, den ganzen Entwurf zurückzuziehen und die freie Arbeit mit annehmbaren Löhnen zu organisieren. Zu diesem Zweck hat die Kommission, die von der gemeinsamen Konferenz, vom Gewerkschaftsausschuss und der Geschäftsleitung der Partei eingesetzt worden war, eine Arbeitsordnung aufgestellt, die als verbindlicher Vertrag zwischen Bundesrat und Gewerkschaftsbund gedacht ist. Die dort vorgesehenen Arbeitsbedingungen sollen ein Mindestmass darstellen, und es ist zu erwarten, dass nach einer solchen Fixierung und Garantierung von annehmbaren Arbeitsbedingungen die Arbeitskräfte in ganz anderm Masse zuströmen werden als das jetzt der Fall ist. Ueber die Einzelheiten wollen wir uns heute nicht aussprechen. Nur so viel sei gesagt, wenn bei der Organisation des Hilfsdienstes der Mann pro Tag einen Aufwand von 8 Fr. erfordert und die erzielte Arbeitsleistung nicht höher ist als zwei Drittel der eines freien Arbeiters, so wird die Arbeit durch Bezahlung eines Taglohnes von 12 Fr. an

einen geübten Arbeiter nicht teurer als wie sie jetzt kommt, ganz abgesehen davon, dass man in diesem Fall auf den ganzen bürokratischen Apparat, der mit der Zivildienstpflicht kommen wird, verzichten kann.

Ende aller Enden ist denn auch die Konferenz im Bundeshaus dazu gekommen, die Frage der Zivildienstpflicht vorläufig offen zu lassen. Es wurde eine Subkommission eingesetzt, die die Vorlage unter Weglassung der Abschnitte über die Zivildienstpflicht neu bearbeiten soll. Deren Arbeit wird nun abzuwarten sein.

In der Behandlung dieser Frage ist, wie schon oft, gestündigt worden. Man hat auf die Wünsche und auf die Interessen der Arbeiter keine Rücksicht genommen. Man wollte ihre Vertreter noch schnell zu einer Konferenz einladen, um ihnen die Mitverantwortlichkeit an der Verordnung aufzubürden. Es kam aber anders. Man musste einsehen, dass gerade die Zivildienstpflicht nicht eingeführt werden kann gegen den Willen der Arbeiter, und dass, wenn man sie trotzdem einführt, sie eben nicht durchgeführt werden kann. Dass man zu dieser Erkenntnis gekommen ist, ist schon viel wert. Man wird sich aber in Zukunft immer mehr daran gewöhnen müssen, die Arbeiter auch mit in die Kalkulation zu stellen, denn die Zeiten der Bittschriften sind nun doch vorbei. Der Arbeiter hat seine Unentbehrlichkeit in der Gesellschaft erkannt, und er will mitsprechen und nicht wie eine Ware über sich verfügen lassen.

Wenn man nach Scheitern des ersten Anlaufes die Zivildienstpflicht trotzdem irgendwie hereinzuschmuggeln versuchen sollte, so wird man die Arbeiterschaft auf dem Posten finden.



Der Schutz des Koalitionsrechts.

Eine der wichtigsten Errungenschaften der neuzeitlichen Arbeiterbewegung, das Grundrecht, auf dem die modernen Gewerkschaften stehen und mit dem sie fallen, ist das Koalitionsrecht. Es besteht heutzutage in allen Kulturländern, wenn auch meist mit erheblichen Einschränkungen im Interesse der bürgerlichen Gesetzgeber. Dazu kommt — wie auf so vielen Gebieten des praktischen Lebens — der Unterschied zwischen der rechtlichen Gewährung einer Befugnis und der Möglichkeit sie auszuüben, der Gegensatz zwischen der formalen Rechtsgleichheit vor dem Gesetz und der ökonomischen Ungleichheit, welche diese formale Gleichheit vollständig wieder aufhebt. So sichert unsere Schweizer Verfassung allen Bürgern das Recht der Vereinsbildung; allein tatsächlich besteht es für die Arbeiter nur insofern, als es die Unternehmer dulden, oder starke Organisationen der Arbeiter es zu schützen vermögen. Dass die Verletzungen des Vereinsrechts durch die Unternehmer, die durch offene oder versteckte Drohungen mit Entlassung, oder Nichteinstellung sowie durch schwarze Listen ihre Arbeiter an der Ausübung ihres verfassungsmässigen Rechts hindern, bei uns gang und gäbe sind, haben die im November im Zürcher Kantonsrat geführten Debatten über das Elend unserer Textilarbeiter wieder mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Neben empörenden Hungerlöhnen sind schreiende Verletzungen des Vereinsrechts durch die Unternehmer blossgelegt worden, die ihre Arbeiter noch wie Leibeigene behandeln. Dagegen gibt es nur ein wirksames Mittel: Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Vereinsrechts.

Der Geschichtsschreiber der Gewerkschaftsbewegung, W. Kulemann, hat kürzlich im *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik**) eine interessante, rechtlich-historische Studie über den Schutz des Koalitionsrechts in Deutschland veröffentlicht, aus deren Inhalt wir in folgendem

das Wichtigste wiedergeben. Wenn der verdienstvolle Gelehrte in den Irrtum verfällt, die Schweiz unter die Länder zu zählen, deren Vereinsrecht bereits durch strafrechtliche Bestimmungen vor den Verletzungen durch die Unternehmer geschützt ist, wollen wir gerne annehmen, dass er mit dieser guten Meinung von uns ahnungsvoll den Ereignissen vorgeift. — Das deutsche Gesetz über das Koalitionsrecht der Arbeiter ist bekannt. Die deutsche Gewerbeordnung vom Jahre 1869 hebt in ihrem § 152 alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche und industrielle Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, die bis dahin in den deutschen Bundesstaaten bestanden hatten, legt dafür aber im folgenden § 153 die üblichen Fussangeln gegen «Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung», natürlich nicht für die Unternehmer, sondern für die Arbeiter, die von der neuen Freiheit unvorsichtigen Gebrauch machen wollen. Kurz, das Gesetz nimmt resolut mit der Rechten, was es zögernd und nur halb — Angestellte und Landarbeiter werden nicht umfasst — mit der Linken gibt. Was die deutschen Arbeiter unter diesem Gesetz an barbarischen Misshandlungen und Verfolgungen von Behörden, Gerichten und Unternehmern zu erdulden hatten, ist in einer Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften niedergelegt*) und grenzt ans Unglaubliche.

Die Auflehnung gegen dieses Klassengesetz datiert von dessen Erlass, nimmt aber in neuerer Zeit immer bestimmtere Formen an. In erster Linie wehren sich die Betroffenen, die Arbeiter, und zwar ohne Unterschied der Parteirichtung. Der Kongress der freien Gewerkschaften im Dezember 1911 forderte «die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch für die vorsätzliche Hinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes! Der von den christlichen Gewerkschaften veranstaltete I. Nationale Arbeiterkongress in Frankfurt a. M. 1903 verlangte eine Erweiterung des § 153 G. O. dahin, dass nicht allein der Missbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werde, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauche». In einer Eingabe an den Reichstag empfiehlt der Gewerkeverein christlicher Bergarbeiter 1908 eine Erweiterung des § 153, durch welche «Drohungen mit Entlassung oder der Anwendung schwarzer Listen oder gleichwirkender Einrichtungen wegen der Zugehörigkeit zu Berufsvereinen» unter Strafe gestellt werden. Der im Dezember 1913 in Berlin abgehaltene 3. Deutsche Arbeiterkongress nahm denselben Standpunkt ein; er forderte die Aufhebung des § 153 und den «Ausbau des Koalitionsrechtes in dem Sinne, dass der regelmässige Gebrauch desselben gewährleistet und dass Vereinigungen oder Massnahmen zur Verhinderung des Gebrauches des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werden». Ganz ähnlich spricht sich der Verbandstag Evangelischer Arbeitervereine Juni 1905 in Breslau aus. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkevereine haben — in ihrer Art! — von jeher den Ausbau des Koalitionsrechtes und dessen Sicherung verlangt. Die Privatangestellten, die nicht weniger als die Arbeiter unter dem schlechten Gesetz leiden, bleiben auch nicht zurück. So fordern der Bund technisch-industrieller Beamter im Mai 1907, der Soziale Ausschuss von Vereinen technischer Privatangestellter 1908, sowie der Verband deutscher Handlungsgehilfen 1908 in mehr oder weniger scharfer Form, dass die Verletzung des Vereinsrechts unter Strafe gestellt werden solle.

Die politischen Parteien nehmen begreiflicherweise zu der Frage eine sehr verschiedene Stellung ein. Während sich die Konservativen «unfreundlich» verhalten — wie Kulemann sich schonend ausdrückt —, gehen die Sozialdemokratischen energisch ins Zeug und haben schon auf dem Parteitag in Halle 1890 ein Gesetz gefordert,

*) Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1890.

*) 42. Band, 3. Heft.